

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

(Änderung vom ...; Amtszeitbeschränkung des EKZ-Verwaltungsrates)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 5. Februar 2026,

beschliesst:

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983, in der Version der Änderung vom 25. Oktober 2021 (ABl 29.10.2021¹) wird wie folgt geändert:

Organisation, a. Organe

§ 10.

Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

b. Amtsdauer des Verwaltungsrates

§ 10 a. ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Die gesamte Amtszeit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

³Wird ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, kann sie oder er diese Funktion einmalig für zwölf Jahre ausüben.

⁴Die Amtszeit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

* Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Kantonsratspräsident); Thomas Forrer, Erlenbach; Marzena Kopp, Meilen; Sibylle Marti, Zürich; Sylvie Matter, Zürich; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Romaine Rogenmoser, Bülach; Markus Schaaf, Zell; Judith Anna Stofer, Dübendorf; Christa Stünzi, Horgen; Urs Waser, Langnau a. A.; Tobias Weidmann, Hettlingen; Monika Wicki, Zürich; Christoph Ziegler, Elgg; Claudio Zihlmann, Zürich; Sekretariat: Moritz von Wyss.

¹ RS-ZHo8-0000000113

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Mitglieder des Verwaltungsrates, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits mehr als zehn Jahre im Amt sind, dürfen längstens zwei Jahre weiter im Amt bleiben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Zürich, 26. Februar 2026

Im Namen der Geschäftsleitung

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Beat Habegger Moritz von Wyss

Bericht

I. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 1. Juli 2024 reichten Thomas Forrer und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative KR-Nr. 229/2024 betreffend «Amtszeit EKZ-Verwaltungsrat» ein. Sie wurde am 9. September 2024 im Kantonsrat mit 123 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das EKZ-Gesetz wird wie folgt geändert:

§10, Abs. 3 (neu): Die Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit für die vom Kantonsrat gewählten Mitglieder darf zwölf Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahrs. Für den Rest der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl.

Abs. 3 wird zu Abs. 4

Übergangsbestimmungen: Mitglieder des EKZ-Verwaltungsrats, deren gesamte Amtszeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung zehn oder mehr Jahre beträgt, haben die Möglichkeit, höchstens zwei weitere Jahre im Amt zu bleiben.

2. Ausarbeitung einer Vorlage

Die Initiative wurde der Geschäftsleitung zugewiesen. Die Initiantinnen und Initianten sind Mitglieder der Geschäftsleitung, entsprechend waren sie während der ganzen Beratung anwesend und konnten ihre Anhörungsrechte wahrnehmen. An der zweiten Sitzung hörte die Geschäftsleitung den Präsidenten und eine kleine Delegation des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sowie die Präsidentin der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmungen (AWU) an. Die AWU unterstrich ihre Haltung, die sie im Vorfeld mit Schreiben vom 6. November 2024 bereits dargelegt hatte: Sie unterstütze das Anliegen, denn es entspreche ihrer Strategie, zweckmässige Amtszeitbeschränkungen einzuführen. Demgegenüber waren die Aussagen der Delegation des EKZ-Verwaltungsrates diverser. Sie opponierte nicht grundsätzlich gegen das Ansinnen, gab aber zu bedenken, dass eine lange Amtsdauer nicht zwingend reformhemmend sein müsse. Auch sei das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten anders zu bewerten als die Mandate der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.

Am 16. Januar 2025 beschloss die Geschäftsleitung mit 10 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), eine Vorlage auszuarbeiten.

Vorbehaltener Beschluss

Die Geschäftsleitung unterbreitete ihren Erlassentwurf, dem sie am 22. Mai 2025 mit 6 zu 5 Stimmen zustimmte, dem Regierungsrat, dem EKZ-Verwaltungsrat und der AWU zur Stellungnahme.

Die Geschäftsleitung entschied, dass es kein Vernehmlassungsverfahren braucht, da die Revision nur die EKZ und nicht die Gemeinden betrifft.

3. Grundzüge der Vorlage

Ein strategisches Gremium wie der EKZ-Verwaltungsrat muss den Herausforderungen der Gesellschaft und des Marktes, im vorliegenden Fall der Stromlandschaft, gewachsen sein und immer wieder neue Ideen und Taktiken entwerfen können. Dank einer kontinuierlichen Erneuerung des Verwaltungsrates kann neues Wissen einfließen, das neue Themenbereiche abzudecken vermag. Wie der Bankrat der Zürcher Kantonalbank (ZKB) ist auch der EKZ-Verwaltungsrat nach dem Parteienproporz zusammengesetzt. Während die ZKB eine zwölfjährige Amtszeitbeschränkung kennt, fehlt diese bei den EKZ, obwohl dort der Parteienproporz einen kontinuierlichen Wechsel der Zusammensetzung legitimieren würde. Gemäss der Übersicht der AWU betragen die längsten Amtsdauern im Verwaltungsrat von 2024 27, 23 und 18 Jahre.

Der Geschäftsleitung ist es wichtig, eine Amtszeitbeschränkung zu definieren, die einerseits Kontinuität gewährleistet und andererseits Wechsel ermöglicht. Die Erfahrungen aus dem ZKB-Bankrat sprechen für eine Amtszeitbeschränkung auf zwölf Jahren, was drei Legislaturen entspricht. Sie liegt damit über der durchschnittlichen Amtszeit für Verwaltungsräte von 8,3 Jahre, welche die Universität Zürich in einer Studie über 28000 Schweizer KMU errechnet hat.² Einig ist sich die Geschäftsleitung über die Altersgrenze von 70 Jahren.

Zu diskutieren gab die Frage, wie die Amtszeitbeschränkung für das Präsidium des Verwaltungsrates zu berechnen sei. Die Präsidentin oder der Präsident wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 13. Februar 1985 [EKZ-Verordnung; LS 732.11]). Wollte die Geschäftsleitung an einer fixen Zwölf-Jahres-Regel festhalten, würde dies zu teilweise sehr kurzen Amtsdauern führen, was nicht im Geiste der Revision wäre. Geprüft wurden Varianten ohne Amtszeitbeschränkung, jedoch mit einer Altersgrenze bei 65 oder 70 Jahren, sowie eine präsidiale Amtszeitbeschränkung von zehn oder zwölf Jahren. Schliesslich entschied sich die Geschäftsleitung für eine möglichst einfache Regel: Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates Präsidentin oder Präsident, erneuert sich die Amtszeitbeschränkung einmalig um zwölf Jahre. Damit kann eine Person maximal 24 Jahre Mitglied des Verwaltungsrates sein (zwölf Jahre als Verwaltungsrat und zwölf Jahre in präsidialer Funktion), es sei denn, sie erreiche während dieser Zeit das 70. Altersjahr.

Eine Minderheit von SVP und FDP möchte an der bisherigen offenen Amtszeitregelung festhalten. Der Verwaltungsrat der EKZ wird vom Kantonsrat gewählt und regelmässig bestätigt, dieser hat damit bereits heute die Möglichkeit, Mitglieder zu ersetzen. Gerade in der Energiebranche, die von langfristigen Investitionszyklen und hohen regulatorischen Anforderungen geprägt ist, kann Erfahrung im Verwaltungsrat von grossem Wert sein. Es gilt, strategische Entscheide des Unternehmens kritisch zu prüfen und dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen. Eine fixe Amtszeitbegrenzung kann zudem die falsche Erwartung wecken, dass ein Verwaltungsratsmitglied zwingend die maximale Amtsdauer erreichen sollte. Die Minderheit ist der Ansicht, dass es in erster Linie Aufgabe der Fraktionen ist, ihre Vertretung im Verwaltungsrat verantwortungsvoll zu nominieren und rechtzeitig für geeigneten Nachwuchs zu sorgen. Die Eigentümerschaft, vertreten durch den Kantonsrat, soll sich deshalb nicht durch starre Regeln einschränken, sondern weiterhin flexibel entscheiden können.

² UnternehmerZeitung 1/2025, S. 12-13

4. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 10. Organisation, a. Organe

§ 10 Absätze 1–3 entsprechen der Formulierung gemäss Revision vom 25. Oktober 2021. Absatz 4 und § 10b werden aus der Vorlage gestrichen. Eine Gesetzesänderung aufgrund der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 211/2016 wurde zwar vom Kantonsrat im Oktober 2021 verabschiedet, jedoch bis heute nicht in Kraft gesetzt. Damit keine gesetzestechnischen Fehler passieren, werden deshalb diese zwei Bestimmungen aus der Vorlage gestrichen.

§10a. b. Amtsdauer des Verwaltungsrates

Absatz 1 hält die bereits heute geltende Praxis fest, wonach die Amtsdauer vier Jahre beträgt und eine Wiederwahl möglich ist.

Mit der Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren in Absatz 2 ist zweimalige Wiederwahl möglich. Mit der Formulierung «Amtszeit (...) nicht überschreiten» wird klar auf den Beginn der Amtsdauer verwiesen. Hat also ein Mitglied des Verwaltungsrates aufgrund einer Ersatzwahl am 1. Mai 2000 sein Amt angetreten, endet dieses spätestens am 30. April 2012. Bei einer ordentlichen Wahl beginnt die Amtsdauer mit der Konstituierung des Verwaltungsrates. Absatz 2 betrifft nur die vom Kantonsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates, da die Amtszeit des Regierungsrates nicht beschränkt ist und diese zwölf Jahre überschreiten könnte.

In Absatz 3 wird nun die besondere Regel für die Präsidentin oder den Präsidenten festgehalten. Ab dem Zeitpunkt der Wahl verlängert sich die Amtszeit einmalig um weitere zwölf Jahre. Das bedeutet, dass die betreffende Person zwölf Jahre lang Präsidentin oder Präsident sein darf. Würde sie nach sechs Jahren von der präsidialen Funktion zurücktreten, könnte sie nochmals höchstens sechs Jahre als Mitglied im Verwaltungsrat verbleiben. Würde sie während dieser Zeit nochmals zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, würde das Wort «einmalig» die erneute Verlängerung der Amtszeitbeschränkung um zwölf Jahre ausschliessen.

Absatz 4 hält die absolute Altersbeschränkung fest. Mit dem Passus «der Vollendung des 70. Altersjahres» ist der entsprechende Monat gemeint.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung ermöglicht eine sofortige Anwendung der neuen Regel und Gleichbehandlung aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Da grundsätzlich kein Anspruch auf Wiederwahl besteht, können mit der Inkraftsetzung auf die Gesamterneuerungswahl 2027 hin verschiedene Unklarheiten ausgeräumt werden.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorlage hat weder finanzielle Auswirkungen noch Regulierungsfolgen. Allenfalls ist bei den Gesamterneuerungswahlen 2027 rund die Hälfte des Verwaltungsrates auszuwechseln.

6. Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. November 2025

Mit der Motion KR-Nr. 240/2021 wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Sammelvorlage zu unterbreiten, die in den Gesetzen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts klare Kriterien definiert für die Bestellung der strategischen Führungsorgane durch den Regierungsrat bzw. den Kantonsrat. Insbesondere sollen Ausschreibungsverfahren, Geschlechterverhältnis und Höchst- oder Durchschnittsalter sowie Einsitznahme des Regierungsrates definiert werden.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 1. Oktober 2025 die Umsetzung der Motion mit dem Gesetz über die Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Organisationen (Vorlage KR-Nr. 240c/2021). Dabei sollen die bestehenden Regelungen für die Einsetzung der strategischen Führungsorgane untereinander vereinheitlicht und stufengerecht auf Ebene Gesetz, Verordnung oder Richtlinien weitergeführt werden.

Zur Begründung und zum Vorschlag betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich verweisen wir auf diese Vorlage. Wir empfehlen, die Beratungen zur PI KR-Nr. 229/2024 und zum Gesetz über die Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Organisationen zu vereinen.

7. Stellungnahme der EKZ vom 18. August 2025

EKZ wurde bereits im Rahmen der Kommissionsarbeiten zum Vorhaben begrüsst und konnte entsprechende Überlegungen aus Sicht von EKZ einbringen. Mit der vorgeschlagenen maximalen Amtsdauer von zwölf Jahren ist im Gremium des Verwaltungsrates der EKZ Kontinuität sichergestellt. Die von EKZ gewünschte separate Regelung der Amtszeitbeschränkung des Verwaltungsratspräsidenten wurde in der Vorlage mit einer grosszügigen Regelung berücksichtigt. Letztlich ist auch die vorgesehene Übergangsregelung vertretbar ausgestaltet, auch wenn diese im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2027 dazu führt, dass rund die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder ersetzt werden wird. Im Fazit sind sämtliche Änderungen sachlich begründet und für EKZ nachvollziehbar. Auf eine weitergehende materielle Stellungnahme verzichten wir daher gern.

8. Stellungnahme der AWU vom 20. August 2025

Die AWU begrüsst den Entwurf der Geschäftsleitung. Einen Hinweis hat die Kommission zu § 10a Abs. 3 nEKZG, wonach sich die Amtszeit bei der Wahl ins Präsidium «einmalig um maximal zwölf Jahre verlängert». Diese Formulierung könnte – trotz den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen – Missverständnisse auslösen.

Es herrscht Einigkeit, dass die Begriffe von Absatz 3 im Kontext von Absatz 1 und 2 zu verstehen sind und die Formulierung bezweckt, das Präsidium einmalig auf maximal weitere zwölf Jahre zu begrenzen. Dies allerdings nicht «einmalig» um maximal zwölf Jahre, sondern 3× (da eine Amtsdauer gemäss § 10a Abs. 1 vier Jahre beträgt) um maximal 12 Jahre. Die Dauer des Präsidiums beträgt maximal zwölf Jahre, vielleicht aber auch weniger, wenn es nicht für drei Amtsdauern gewählt wird. Dies müsste nach Ansicht einzelner Mitglieder klarer abgebildet werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Ein alternativer Formulierungsvorschlag für § 10a Abs. 3 nEKZG könnte daher sein: «Wird ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, beträgt diese Amtszeit maximal zwölf Jahre» (Verzicht auf «verlängern»).

9. Bereinigung der Vorlage

Die Geschäftsleitung hat nach den Stellungnahmen keine materiellen Änderungen an ihrem Erlassentwurf vorgenommen.

10. Chronologischer Ablauf

Die Geschäftsleitung behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt elf Sitzungen:

- 7. November 2024: Anhörung Initiant
- 12. Dezember 2024: Anhörung EKZ und AWU
- 16. Januar 2025: Entscheid Ausarbeitung Vorlage
- 6. März 2025: Ausarbeitungsverfahren, 1. Lesung
- 27. März 2025: 1. Lesung
- 3. April 2025: Abschluss 1. Lesung
- 8. Mai 2025: 2. Lesung
- 22. Mai 2025: Redaktionslesung und vorbehaltener Beschluss
- 27. November 2025: Eintreten und 1. Lesung
- 15. Januar 2026: 2. Lesung
- 26. Februar 2026: Schlussabstimmung

II. Antrag der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 7 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit (Tobias Weidmann, Beat Habegger, Tumasch Mischol, Romaine Rogenmoser, Urs Waser, Claudio Zihlmann) beantragt Nicht-Eintreten.